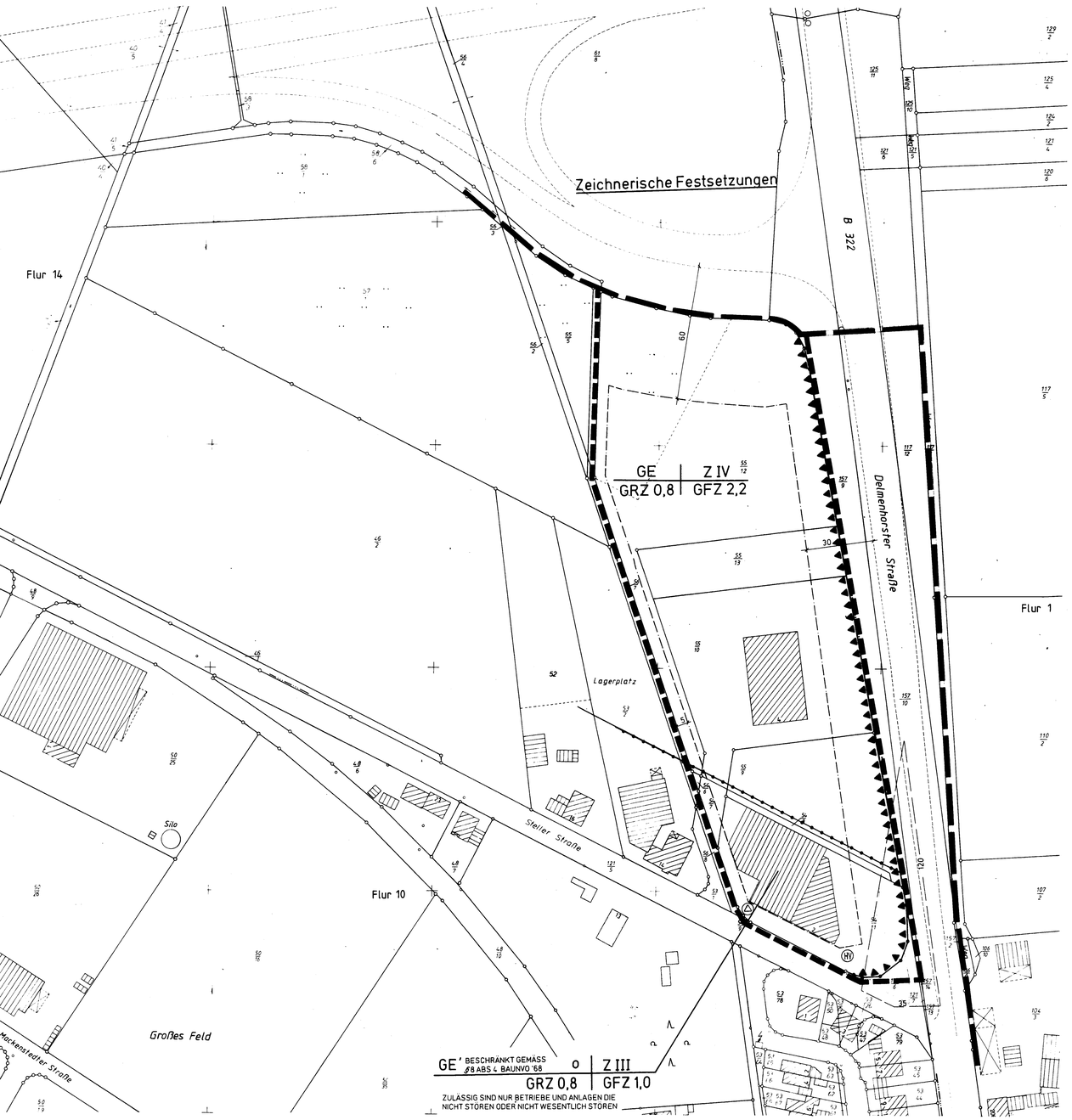

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE STUHR

Gemarkung Groß Mackenstedt (64)
Flur 14,10,1 RFK 7974 B,D, 8074 A,C
Maßstab 1:1000

Präambel

Auf Grund des 1 Abs. 3 und des 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(38/33) bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen am 29. 03. 1995 als Satzung **beschlossen**.

Stuhr, den 12.07.95

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan[1]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ..... beschlossen.*)
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....*)

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 14,10,1,
Maßstab: ...1:1000.....

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.12.1994 ....).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei *).
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich *).

.....Syke, den 06.07.95.....

Katasteramt *) Syke.....
im Auftrag
L.S. .....
Vom Oberstaatsarzt
.....gez. Unterschrift.....
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

.....

.....

....., den .....

.....
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB *) beschlossen.*)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.*)
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.*)

....., den .....

.....*)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

.....*)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den .....

.....*)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

....., den .....

.....*)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 1 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1] gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....

Höhere Verwaltungsbehörde

.....
Unterschrift

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ..... angezeigt worden.

....., den .....

Höhere Verwaltungsbehörde

.....
Unterschrift

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1] nicht geltend gemacht.

....., den .....

.....*)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen[1] in seiner Sitzung am ..... beigetreten.*)
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben[1] vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.*)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....*)

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens[1] des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 07.06.95 im Amtsblatt für W.Nr. der Reg.Bez.Hannover ..... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 07.06.95 rechtsverbindlich geworden.

.....Stuhr., den 12.07.95.....

gez. Unterschrift L.S.

.....*)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[1] - geltend gemacht worden.

....., den .....

.....*)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht[1] - geltend gemacht worden.

....., den .....

.....*)

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

*) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in kraft gesetzt wird.
*) Nichtzutreffendes streichen.
*) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
*) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
*) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21,2,3b VV BauGB.
*) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21,3,3 VV-BauGB).
*) oder eine andere nach Nr. 21,2,1 VV-BauGB zuständige Stelle.
*) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgelegt, ohne daß dabei Inhalt und Umfang geändert wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten, bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 21,1 VV-BauGB).
*) Nur falls erforderlich.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 06. 11. 1991 nach Prüfung der geäußerten Bedenken und Anregungen gem. §13 Abs.1 S.4 BauGB denBebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen und die Begründung dazu.

Stuhr, den 12.07.95

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 29. 03. 1995 die Bebauungsplanänderung erneut als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen und die Begründung dazu.

Stuhr, den 12.07.95 L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- ZII-ZVIII — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE
- Ga — GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- UMFORMERSTATION
- ÜBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR D. ANPLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- HY — HYDRANT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECK
- NEBENGLEIS
- GELTUNGSBEREICH DER 1.ÄNDERUNG

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG

- STRASSENABSCHNITT, IN DEM GEMÄSS §8 ABS 4 DES BUNDESFERNSTRASSENGESETZES VOM 6.AUG. 1961 KEINE ZU-UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG SIND.
- SICHTDREIECK NACH §28 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.DEZ.1962

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

Nr. 1 Die im Sichtdreieck gelegene Flächen sind oberhalb 0,80m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten.

Nr. 2 Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifenkant der Autobahn) der Zu- und Abfahrten der Anschlußstelle Delmenhorst-Ost dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Autobahn nicht errichtet werden (§ 9 (2) FStrG).
Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Sätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.

DATUM	BEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSSTAND	BEMERKUNGEN
27.04.94	[illegible]	[illegible] 23/6/94	3 (2) BauGB	

GEMEINDE STUHR
LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 23 (38/33)

GE STELLER STRASSE I
1. ÄNDERUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
BLOCKENER STR. 6, 2805 STUHR

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000